jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/11 9ObA205/98g, 9ObA185/99t, 8ObA217/00w, 9ObA164/08w, 8ObA7/12f, 9ObA17/22y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1998

Norm

ABGB §1163
AngG §39
ZPO §294

Rechtssatz

Die Hauptfunktion eines Arbeitszeugnisses besteht in seiner Verwendung als Bewerbungsunterlage im vorvertraglichen Arbeitsverhältnis. Es dient dabei dem Stellenbewerber als Nachweis über zurückliegende Arbeitsverhältnisse und dem präsumtiven Arbeitgeber als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers. Nebenfunktionen des Zeugnisses ergeben sich aus seiner Eigenschaft als Privaturkunde im Sinne des § 294 ZPO - etwa als Beweismittel gegenüber Behörden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 205/98g
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 205/98g
- 9 ObA 185/99t
  Entscheidungstext OGH 29.09.1999 9 ObA 185/99t
  nur: Die Hauptfunktion eines Arbeitszeugnisses besteht in seiner Verwendung als Bewerbungsunterlage im vorvertraglichen Arbeitsverhältnis. Es dient dabei dem Stellenbewerber als Nachweis über zurückliegende Arbeitsverhältnisse und dem präsumtiven Arbeitgeber als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers. (T1) Beisatz: Deshalb hat es, wobei die Formulierung dem Dienstgeber vorbehalten ist, vollständig und objektiv richtig zu sein. Es muß die Art der Beschäftigung in der üblichen Weise bezeichnen und sie unter Umständen auch näher schildern, wenn dies für das Fortkommen des Arbeitnehmers von Bedeutung sein kann. (T2)
- 8 ObA 217/00w
  Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObA 217/00w
  nur T1; Beis wie T2 nur: Deshalb hat es, wobei die Formulierung dem Dienstgeber vorbehalten ist, vollständig und objektiv richtig zu sein. (T3); Veröff:SZ 74/42
- 9 ObA 164/08w
  Entscheidungstext OGH 17.12.2008 9 ObA 164/08w
  nur T1
- 8 ObA 7/12f
  Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 ObA 7/12f
  Auch; Auch Beis wie T3
- 9 ObA 17/22y
  Entscheidungstext OGH 24.03.2022 9 ObA 17/22y
  Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111190

Im RIS seit

11.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at